

Beherbergungsstatistik

– Camping –

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Rücksendung bitte bis

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 43 – Beherbergung
70110 Stuttgart

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0711) 641 -

Telefax: (0711) 641 - 13 40 00

E-Mail: beherbergung@stala.bwl.de

Datum und Unterschrift der/des
Auskunfteilenden:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf der Seite 4.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [5] auf Seite 3 dieser Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Berichtsmonat und Berichtsjahr

01 2 0
Monat Jahr

Identnummer

B Angebot an Stellplätzen

Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Stellplätzen für Urlaubscamping** (ohne Stellplätze für Dauercamping). [1]

07 _____

KA 2

C Beherbergungsleistung im Berichtsmonat [2]

Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Zahl der angekommenen Gäste (=Ankünfte) **und** die Zahl der Übernachtungen im Berichtsmonat an.

Wohnsitz der Gäste [3] (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen	Wohnsitz der Gäste [3] (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Deutschland	13	_____	Island	28	_____
Europa			Italien	29	_____
Belgien	21	_____	Lettland	16	_____
Bulgarien	47	_____	Litauen	17	_____
Dänemark	22	_____	Luxemburg	30	_____
Estland	15	_____	Malta	18	_____
Finnland	23	_____	Niederlande	31	_____
Frankreich	24	_____	Norwegen	32	_____
Griechenland	25	_____	Österreich	33	_____
Großbritannien/ Nordirland	26	_____	Polen	34	_____
Irland, Republik	27	_____	Portugal	35	_____

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 43 – Beherbergung
70158 Stuttgart

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Berichtsmonat und Berichtsjahr

2 0
Monat Jahr

Identnummer

Wohnsitz der Gäste [3] (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
---	------------------------	------------------------------

Rumänien	48	
Russland	36	
Schweden	37	
Schweiz [4]	38	
Slowakische Republik	19	
Slowenien	46	
Spanien	39	
Tschech. Republik	40	
Türkei	41	
Ukraine	44	
Ungarn	42	
Zypern	45	
Sonstiges Europa	43	

Afrika

Rep. Südafrika	50	
Sonstiges Afrika	55	

Amerika

Kanada	70	
--------	----	--

Wohnsitz der Gäste [3] (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
---	------------------------	------------------------------

USA	71	
Mittelamerika/ Karibik	72	
Brasilien	73	
Sonst. Südamerika	74	

Asien

Arabische Golfstaaten [5]	60	
China, Volksrepublik/ Hongkong	61	
Indien	69	
Israel	62	
Japan	63	
Südkorea	64	
Taiwan	65	
Sonstiges Asien	66	

Australien, Ozeanien

Australien	75	
Neuseeland, Ozeanien	79	

Ohne Angabe

	90	
Insgesamt	99	

Schließungen etc. bitte auf Seite 3 eintragen!

D Angaben zu einer vorübergehenden Schließung bzw. Wiedereröffnung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung unnötiger Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, z. B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an.

Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am:

08 dieses Berichtsmonats
Tag

Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am:

09
Tag Monat Jahr

Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Angabe des Tages der Abmeldung.

Der Betrieb wurde endgültig abgemeldet am:

10 dieses Berichtsmonats
Tag

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Zahl der tatsächlich angebotenen Stellplätze

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Stellplätze an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats für Urlaubscamping zur Verfügung standen. Als Stellplatz gilt die abgegrenzte Fläche, die für das Aufstellen eines mitgebrachten Wohnwagens, Zeltes o.ä. ggf. einschließlich des gästeigenen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. Dabei werden Stellplätze unterschiedlicher Größen oder Ausstattung in gleicher Weise berücksichtigt.

Urlaubscamping liegt vor, wenn die Campingplatzbenutzung für einzelne Tage oder Wochen vereinbart worden ist. Dabei wird im allgemeinen kein pauschales Entgelt, sondern eine nach Dauer der Belegung und Personenzahl gestaffelte Gebühr berechnet.

Nicht einzubeziehen sind diejenigen Stellplätze, die für das Dauercamping bestimmt sind. Bei variabler Aufteilung der Belegungsfläche auf Dauer- und Urlaubscamping sind die Verhältnisse am Stichtag, dem letzten Öffnungstag des Berichtsmonats, entscheidend.

[2] Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- a) Berichtsmonat Juli:
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen).
- b) Berichtsmonat August:
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen).

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

[3] Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

[4] Einschließlich Liechtenstein.

[5] Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Beherbergungsstatistik wird als monatliche Erhebung bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Ein Merkmal, die Zahl der Gästezimmer, wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismus-Organisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten.“

Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik erfüllen gleichfalls die aus der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie resultierenden Datenverpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) sowie die Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. EG Nr. L 291 S. 32), zuletzt geändert durch Anhang Nr. 1 der Richtlinie 2006/110/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 418).

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Abs. 1 BeherbStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebes zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BStatG können die statistischen Ämter zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden erheben.

Die Angaben zu Buchstabe D dienen der Klärung des Kreises der zu Befragenden für die Erhebung nach § 1 BeherbStatG, da diese Erhebungen nur bei geöffneten Betrieben durchgeführt werden sollen.

Die Auskunftspflicht des Inhabers, der Inhaberin, des Leiters oder der Leiterin des Beherbergungsbetriebs ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 BStatG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BeherbStatG.

Nach § 6 Abs. 3 BeherbStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 7 BeherbStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu Buchstabe D dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden geheim gehalten.

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Telekommunikationsanschlussnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes zusammen mit dem Fragebogen nach Eingang der nächsten Monatsmeldung vernichtet.

Name und Anschrift des Betriebes, die Kennnummer sowie die Angaben zu Buchstabe D werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 6 Abs. 2, § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186 / 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882 / 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Die im Erhebungsteil des Fragebogen erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.